

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	07.06.2016	Vorberatung
Rat	27.06.2016	Entscheidung

Lärmaktionsplanung Stufe 2

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) vom 25.06.2002 hat die europäische Gemeinschaft den Grundstein für die flächendeckende Erstellung von Lärmkarten sowie Ausarbeitung von Lärminderungsplänen und die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) gelegt.

Nach dem Umsetzungsgesetz sind in Deutschland die Kommunen insbesondere für die Lärmaktionsplanung zuständig. Die vom Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellten Lärmkarten können im Internet auf der Homepage „<http://www.umgebungslaerm.nrw.de>“ eingesehen werden.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag im Juni 2005 verabschiedet worden.

Es fügt in das BImSchG einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und den Paragraphen 47a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu verstehen.

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt eine zweistufige Bearbeitungsweise vor.

Die Untersuchungen für die stärker belasteten Gebiete wurden bereits in Stufe 1 vorgezogen. Hierzu gehörten die großen Ballungsräume mit über 250.000 Einwohnern sowie die Umgebung der wichtigsten Hauptverkehrsstraßen der übrigen Gemeinden mit einer Belastung von über sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr (ca. 16.500 Fahrzeuge pro Tag), Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr.

Die in dieser Verwaltungsvorlage behandelte Stufe 2 der Lärmaktionsplanung beinhaltet die Ballungsräume über 100.000 Einwohner bis 250.000 Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von mehr als drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr (ca. 8.200 Fahrzeuge pro Tag) und Hauptisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen pro Jahr.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt.

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Umweltministerium im Runderlass „Lärmaktionsplanung“ Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in Nordrhein-Westfalen Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude der L_{den} (Definition siehe nachstehende Erläuterung) von 70db(A) oder L_{night} (Definition siehe nachstehende Erläuterung) von 60 db(A) erreicht oder überschritten wird. Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt dies nicht.

Ermittelt und in den Karten dargestellt werden entlang der Hauptverkehrsstraßen die Kenngrößen „ L_{den} “ (der gemittelte Schalldruckpegel über 24 Stunden; den steht für day, evening, night) und „ L_{night} “ (der gemittelte Schalldruckpegel über die acht Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Die Schalldruckpegel werden in der Maßeinheit Dezibel db(A) angegeben. Der Schalldruckpegel verringert sich mit zunehmender Entfernung vom Entstehungsort. Daher stellen die Karten die jeweiligen Schalldruckpegel in 5 db(A)-Schritten farblich unterschiedlich dar.

Für die Arbeiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) liefern der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), GeoBasis.NRW und die zu kartierenden Kommunen die notwendigen Daten. Dazu gehören insbesondere Verkehrsmengen und -zusammensetzung, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Straßenoberfläche, Geometriedaten (wie Steigung und Geländeoberfläche), Schall mindernde Hindernisse und Einwohnerzahlen.

Für die Gemeinde Ruppichterorth ist eine Lärmkartierung für die Bundesstraße 478 (B478) von Hennef kommend bis zur Einmündung Bundesstraße 507 (B507) erstellt worden. Die Auswertung der Lärmkarten für die Gemeinde Ruppichterorth ergab, dass am Tag (L_{den}) und in der Nacht (L_{night}) folgende Gesamtzahl (N) von Menschen einem Schallpegel wie folgt ausgesetzt sind:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	3	0	3	0	0

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	0	3	3	0	0

Eine weitergehende Lärmkartierung für die Gemeinde Ruppichterorth entlang der B478 wurde nicht aufgestellt, da der Schwellenwert von drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (ca. 8.200 Fahrzeuge pro Tag) ab diesem Streckenabschnitt nicht mehr erreicht wird.

Die Gemeinde Ruppichteroth ist von Umgebungslärm durch Haupteisenbahnstrecken nicht betroffen.

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind für „Orte“ in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Bei „Orten“ handelt es sich um das Gebiet um die Hauptlärmquelle, wobei Planungen zum Schutz einzelner Objekte nicht erforderlich sind (Punkt 2 Absatz 3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Lärmaktionsplanung - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008).

Des Weiteren wird unter Punkt 5 Absatz 2 des zuvor genannten Runderlasses ausgeführt, dass im Einzelfall die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Tatsache, dass lediglich drei Menschen über 24 Stunden und sechs Menschen in den Nachtstunden (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) von Lärm ab bzw. oberhalb der Auslösewerte belastet werden, handelt es sich hier um geringe Betroffenheiten im Sinne des obigen Runderlasses. Von Bedeutung ist ebenfalls, dass es sich um einzelne Objekte handelt. Aus diesem Grunde wird empfohlen, die Lärmaktionsplanung Stufe 2 einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, aufgrund geringer Betroffenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abzuschließen und die Lärminderungsplanung resultierend aus der Lärmaktionsplanung Stufe 2 einzustellen.

Ruppichteroth, den 12.05.2016
Der Bürgermeister

